

Wasserreglement

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 1. Juni 2007

(Stand 1. Januar 2011)

	<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
	I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Zweck	4
§ 2	Rechtsform, Aufsicht	4
§ 3	Übergeordnetes Recht	4
§ 4	Technische Vorschriften	4
§ 5	Verwaltung	4
§ 6	Brunnenmeister	4
§ 7	Aufgaben der Wasserversorgung	5
§ 8	Anlagen	5
§ 9	Wasserbeschaffung	5
§ 10	Schutzzonen	5
	II. Leitungsnetz	5
§ 11	Erstellung	5
§ 12	Öffentlicher Grund	6
§ 13	Erweiterung	6
§ 14	Ausserhalb Bauzonen	6
§ 15	Finanzierung durch Private	6
§ 16	Löscheinrichtungen	6
	III. Hausanschluss	7
§ 17	Erstellung	7
§ 18	Kostentragung und Eigentum	7
§ 19	Unterhalt	7
§ 20	Schieber	7
§ 21	Haftung	8
	IV. Hausinstallationen	8
§ 22	Begriff	8
§ 23	Kostentragung	8
§ 24	Installationsausführung	8
§ 25	Einrichtung	8
§ 26	Kontrolle	9
§ 27	Betrieb und Unterhalt	9
	V. Wasserzähler	9
§ 28	Einbau	9
§ 29	Wasserzähler für besondere Zwecke	10
§ 30	Ablesung	10
§ 31	Schäden, Behebung	10
§ 32	Revision	10
§ 33	Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	10

VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV	10
§ 34 Anschlusspflicht	10
§ 35 Wasserbezug	11
§ 36 Haftung	11
§ 37 Lieferungsverträge	11
§ 38 Wasserbezug ohne Bewilligung	11
§ 39 Besondere Bewilligung	11
§ 40 Wasserbeschaffenheit	12
§ 41 Wasserverwendung	12
§ 42 Betriebseinschränkungen	12
§ 43 Verbot der Wasserabgabe	12
VII. Bewilligungsverfahren	13
§ 44 Umfang	13
§ 45 Planunterlagen	13
VIII. Rechtsschutz und Vollzug	13
§ 46 Sanktionen	13, 14
§ 47 Revision	14
§ 48 Übergangsbestimmungen	14
§ 49 Inkrafttreten	14

Die Einwohnergemeinde Abtwil erlässt, gestützt auf

- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978

das nachstehende Wasserreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck Das Wasserreglement regelt Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Abtwil (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Abtwil (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten.

§ 2

Rechtsform, Aufsicht Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbst tragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 3

Übergeordnetes Recht Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

§ 4

Technische Vorschriften Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 5

Verwaltung Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

§ 6

Brunnenmeister Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.

§ 7

Aufgaben der Wasser-versorgung Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 8

Anlagen ¹Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

²Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 9

Wasserbeschaffung Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 10

Schutzzonen Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

II. Leitungsnetz

§ 11

Erstellung ¹Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

²Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

³Hydranten, Schieber und Schiebertainnen müssen allzeit zugänglich sein.

§ 12

Öffentlicher
Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954 und §§ 131 und 132 BauG).

§ 13

Erweiterung

Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

§ 14

Ausserhalb
Bauzonen

Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 15

Finanzierung
durch Private

Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG vom 19. Januar 1993) und des Finanzierungsreglements von Erschliessungsanlagen vom 24. November 2006.

§ 16

Lösch-
einrichtungen

¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

²Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

³Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung, die sich nach der Zahl der Hydranten richtet (Hydrantenentschädigung).

⁴Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

III. Hausanschluss

§ 17

Erstellung

¹Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahn im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

²Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Hausanschlussleitung ist unter die maximale Frosttiefe, d. h. mindestens 1.40 m tief zu verlegen. Jeder Anschluss ist in der Regel für sich und mit einem separaten Absperrschieber zu versehen. Arbeiten an den Hausanschlussleitungen bis und mit Hauptabstellhahnen dürfen nur durch die WV oder deren Beauftragten ausgeführt werden.

³Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

§ 18 ^{a)}

Kostentragung und Eigentum

Der Hausanschluss inkl. Absperrschieber und T-Stück ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen. Er bleibt mit Ausnahme des Wasserzählers in seinem Eigentum und ist von ihm zu unterhalten.

§ 19 ^{a)}

Unterhalt

Schäden am Hausanschluss sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten. Die Kosten inkl. Tiefbauarbeiten sind durch den Hauseigentümer zu tragen. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung liegt in seinem Interesse. Die Kosten für den Unterhalt des Wasserzählers geht zu Lasten der WV, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat (z. B. Frostschäden).

§ 20

Schieber

¹Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

²Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

^{a)} Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. November 2010.

§ 21

Haftung	Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.
---------	--

IV. Hausinstallationen**§ 22**

Begriff	Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen, mit Ausnahme des Wasserzählers, bezeichnet.
---------	---

§ 23

Kostentragung	Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.
---------------	---

§ 24

Installationsausführung	¹ Hausinstallationen sollen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten oder Inhaber einer entsprechenden Installationsausführungsbewilligung der WV sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
-------------------------	---

²Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 25

Einrichtung	¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.
-------------	---

²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 26**Kontrolle**

¹Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen bis zur Wasseruhr aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

²Die Fertigstellung von Neuanlagen sowie die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 27**Betrieb und Unterhalt**

¹Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

²Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

³Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

V. Wasserzähler**§ 28****Einbau**

¹Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

²Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

³Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 29

Wasserzähler für besondere Zwecke Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 30

Ablesung Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 31

Schäden, Behebung Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 32

Revision Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mängel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von plus/minus 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

§ 33

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und Wasserversorgung

§ 34

Anschlusspflicht Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 35

- Wasserbezug
- ¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.
- ²Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV.
- ³Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

§ 36

- Haftung
- ¹Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.
- ²Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.
- ³Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 37

- Lieferungsverträge
- Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 38

- Wasserbezug ohne Bewilligung
- Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 39

- Besondere Bewilligung
- ¹Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.
- ²Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV.

§ 40

Wasserbeschaffenheit

¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

²Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 41

Wasserverwendung

¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

²Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

§ 42

Betriebseinschränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Löschreserven sind stets gefüllt zu halten. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 43

Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten, ausser in Brandfällen;
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern. Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

VII. Bewilligungsverfahren

§ 44

Umfang

¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Installation neuer Armaturen und Apparate;
- c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;
- d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

²Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

§ 45

Planunterlagen

¹Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1'000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

²Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

³Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁴Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

⁵Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

⁶Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

VIII. Rechtsschutz und Vollzug

§ 46

Sanktionen

¹Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968.

²Zu widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse im

Rahmen des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

§ 47

Revision Das Reglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 48

Übergangsbestimmungen ¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 49

Inkrafttreten ¹Das Reglement tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 27. November 1987 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

GEMEINDERAT ABTWIL AG

Der Gemeindeammann:

Arnold Bischof

Die Gemeindeschreiberin:

Fabienne Küttel

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 1. Juni 2007.